

**Gesetz
über die kantonale Pensionskasse
(Pensionskassengesetz)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz)² wird wie folgt geändert:

II. GRUNDSÄTZE ÜBER DIE PENSIONS KASSE UND DEREN FINANZIERUNG

Art. 19 Erträge
1. allgemein

¹ Die Erträge der Pensionskasse bestehen aus:

1. eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
2. freiwilligen Einkaufszahlungen und Einlagen;
3. wiederkehrenden Beiträgen **gemäss Art. 19a Abs. 3 und 4**;
4. Erträgen von Vermögensanlagen;
5. Vermächtnissen und Schenkungen;
6. **Verzinsung der Unterdeckung** gemäss Abs. 2.

² Besteht gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres eine Unterdeckung, haben die beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diese **Unterdeckung** im Verhältnis der Beitragszahlungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres **je anteilmässig zu verzinsen**. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz.

~~Kann die Verzinsung der Sparguthaben und des Deckungskapitals der Rentnerinnen und Rentner im Umfang des vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatzes nicht vollumfänglich aus dem Ertrag der Vermögensanlagen finanziert werden, ist der Landrat~~

~~jeweils für ein Rechnungsjahr zuständig zu beschliessen, ob der Fehlbetrag durch die beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Verhältnis der Beitragszahlungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres ganz oder teilweise nachzubezahlen ist.~~

~~Beträgt der Deckungsgrad der Pensionskasse gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres weniger als 90 Prozent, ist die volle Nachzahlung zu beschliessen, jedoch nur bis zum Erreichen eines Deckungsgrades von 90 Prozent.~~

Überschrift von Art. 19a 2. freiwillige Einlagen und wiederkehrende Beiträge

(Text gemäss geltender Fassung Art. 20 Abs. 1 – 4)

Art. 19b 3. Anpassung der wiederkehrenden Beiträge

¹ Die Pensionskassenkommission wird ermächtigt, die wiederkehrenden Beiträge gemäss Art. 19a Abs. 3 und den Prozentsatz gemäss Art. 19a Abs. 4 auf Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres um **insgesamt** höchstens je ein Prozent zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen. Beträgt der Deckungsgrad der Pensionskasse gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres **weniger als 90 Prozent, hat** die Pensionskassenkommission zur Beseitigung der Unterdeckung **während 5 Jahren eine Erhöhung der Beiträge** der aktiven Versicherten sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber **zu beschliessen**.

² Weist die versicherungstechnische Bilanz der Pensionskasse keinen Fehlbetrag mehr auf, ist die Pensionskassenkommission ermächtigt, diese Beiträge und den Prozentsatz gemäss Abs. 4 um höchstens je ein Prozent herabzusetzen.

³ Die Anpassung der Beiträge hat für die betroffenen aktiven Versicherten sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im gleichen Umfang zu erfolgen.

Art. 20 Deckungsgrad

¹ **Der Deckungsgrad der Pensionskasse wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge berechnet, insbesondere nach Art. 44 der eidgenössischen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)³.**

² **Die Pensionskassenkommission legt die Einzelheiten für die Berechnung des Deckungsgrades fest.**

Art. 20a Abs. 4 Sparguthaben, Spargutschriften

¹ Für jede versicherte Person, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat, wird ein individuelles Sparkonto geführt; das Sparguthaben besteht aus:

1. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins;
2. der freiwilligen Einkaufszahlung samt Zins;
3. den Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden;
4. den freiwilligen Einlagen samt Zins.

² Die jährlichen Spargutschriften betragen:

BVG-Alter der versicherten Person	Spargutschriften des versicherten Lohnes
25-29	10 %
30-34	12 %
35-39	14 %
40-44	16 %
45-49	18 %
50-54	21 %
55-59	24 %
60-65	20 %

³ Werden die Sparbeiträge bei einem Beginn oder einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des laufenden Kalenderjahres oder bei einem unbezahlten Urlaub nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, werden auch die Spargutschriften nur anteilmässig gutgeschrieben.

⁴ Der Zinssatz wird durch die Pensionskassenkommission festgelegt; er entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz für das Altersguthaben und höchstens dem Ergebnis der durchschnittlichen Erträge der Vermögensanlagen. Bei der Festsetzung des Zinssatzes sind auch das generelle Leistungsziel gemäss Art. 3 und der Risikoverlauf zu berücksichtigen. **Beträgt der Deckungsgrad der Pensionskasse weniger als 95 Prozent, entspricht der Zinssatz dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz für das Altersguthaben.**

II.

Die Vollzugsverordnung vom 25. Oktober 1995 zum Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassenverordnung)⁴ wird wie folgt geändert:

§ 17 a Abs. 2 und 3 Alterskapital

¹ Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital beziehen. Die Altersrente, die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten werden aufgrund des verbleibenden Sparguthabens bestimmt.

² Der Bezug des Alterskapitals ist spätestens **ein Jahr** vor Entstehung des Anspruches auf die Altersrente schriftlich anzumelden; für verheiratete Versicherte muss die Erklärung von der Ehegattin oder vom Ehegatten mitunterzeichnet sein.

Abs. 3: **aufgehoben**

§ 30 3. Berechnung

¹ Ist die versicherte Person im Sinne der IV mindestens zu **70 Prozent** invalid, wird eine volle Invalidenrente gewährt. Die jährliche Vollinvalidenrente beträgt bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung 60 Prozent des versicherten **Lohns**. Danach wird sie abgelöst durch die Altersrente. Für die Bestimmung der Altersrente wird das Sparguthaben der versicherten Person bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters mit Spargutschriften und Zinsen weitergeäufnet. Der massgebende versicherte Lohn entspricht dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geltenden versicherten Lohn, welcher **jeweils** im Umfang des der **generellen Anpassung der Lohnsumme gemäss Art. 33 des Personalgesetzes**⁵ angepasst wird.

² Hat sich der anrechenbare Jahres**lohn** bereits zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und dem Invalidenrentenbeginn vermindert, wird das Sparguthaben, aufgrund des versicherten Lohns vor der Minderung des anrechenbaren Jahresverdienstes, weitergeäufnet.

³ Wird einer versicherten Person der Lohn aus gesundheitlichen Gründen herabgesetzt (Teilinvalidität), hat sie für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn Anspruch auf eine Teilrente. Bei späterer vollständiger Invalidität oder beim Altersrücktritt erhält sie eine sinngemäss nach Abs. 1 und 2 zu berechnende Rente.

⁴ Bleibt eine teilweise invalide Person unter Herabsetzung des Lohns im bisherigen Arbeitsverhältnis, wird die Invaliditätsrente nach der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn berechnet.

⁵ Ändert der versicherte Lohn einer Bezügerin oder eines Bezügers einer Invalidenrente wegen Erhöhung des Beschäftigungsgrades oder der Arbeitsleistung, ist die Teilrente entsprechend anzupassen.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2004,

² NG 165.2

³ SR 831.441.1

⁴ NG 165.21

⁵ NG 165.1; 165.113